

# S a t z u n g

## des Turn- und Sportvereins Nahne e. V.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Nahne e. V. mit Sitz in Osnabrück, gegründet am 22. August 1961, eingetragen unter Nr. 598 im Vereinsregister des Amtsgericht Osnabrück, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und, soweit erforderlich, die Einrichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist partei-politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz, religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 3

##### Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern kann eine maximale, in der jeweils gültigen Höhe des gesetzlich festgelegten Freibetrags, angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung gewährt werden.

#### § 4

##### Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. v. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballbundes, , des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes, des Niedersächsischen Volleyballverband, des Turnerbundes Niedersachsen, des Tennisverbandes Niedersachsen sowie der übrigen zuständigen Landesverbände entsprechender Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### § 6

## Grundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 5 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird

## §7

### Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilung bis zu 14 Jahren
- b) Jugendabteilung für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren
- c) Senioren-Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahre

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter/in vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## § 8

### Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- 1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch die Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
- 1) Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn da aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Monatsbeitrag bezahlt und bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Befreiung erteilt ist. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
- 2) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## §9

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben,

können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Mitteilung über den freiwilligen Austritt ist bis 6 Wochen vor Quartalsende aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zu erklären. Für den Fall, dass sie nicht fristgemäß eingeht, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ende des Folgequartals. Die Kündigung wird schriftlich bestätigt. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Monats des Ablebens.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 11 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (10 b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

## § 12 Recht der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;

- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### § 13

#### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
  
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 5 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

### § 14

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

### § 15

#### Mitgliederversammlung Zusammentreten und Vorsitz

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.
- b) Sämtliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben eine Stimme.
- c) Mitgliedern unter dem vollendeten 18. Lebensjahr ist die Anwesenheit zu gestatten.
- d) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- e) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich alle 2 Jahre im 1. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschluss über die im §16 genannten Aufgaben einberufen werden.

- f) Der Termin der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung wird vier Wochen vorher im Vereinsschaukasten bekannt gegeben.
- g) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. seiner Vertreter durch Anschlag im Vereinsschaukasten oder mittels einer schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen.
- h) Anträge zur Tagesordnung sind bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Einladenden schriftlich einzureichen.
- i) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach der vor genannten Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- j) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter.
- k) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
- l) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- m) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

## §16 Aufgaben

Der Mitglieder-bzw. Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung von Grundsätzen für die Beitragserhebung
- a) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführer
- b) Genehmigung des Haushaltvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- c) Aufnahme neuer Mitglieder

## § 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu erfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten (Anzahl)
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl des Gesamtvorstandes
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr

- f) besondere Anlässe

## § 18

### Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) 1. Kassenwart
- e) Geschäftsführer
- f) Schriftführer
- g) 2. Kassenwart
- h) Leiter/in der Fußballabteilung
- i) Leiter/in Gesundheitssport
- j) Leiter/in Volleyballabteilung
- k) Leiter/in der Tennisabteilung
- l) Leiter/in der Turnabteilung
- m) Leiter/in Presse-und Öffentlichkeitsarbeit
- n) Leiter/in Freizeitsport

## § 19

### Arbeitsweise des Vorstandes

#### **1 ) Der Vorstand arbeitet**

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
  - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand Leiter-/innen der Abteilungen Fußball, Gesundheitssport, Volleyball, Tennis, Turnen, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit, 2. Kassenwart, Freizeitsport
- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. oder 3. Vorsitzende mit dem 1. Kassenwart oder dem Geschäftsführer.
  - 2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinen Vertretern geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
  - 3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
    - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen einzelner Vereinsmitglieder.

- b) Änderung der Beitragssätze
  - c) Aufnahme von Mitgliedern
  - d) Zustimmung bei Sonderbeiträgen in den Abteilungen
  - e) Bei Ausscheiden oder dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
  - f) sonstige vereinsrelevante Anlässe
- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
  - 1) Der Vorsitzende und seine Vertreter, der Kassenwart, der Geschäftsführer und der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
  - 1) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Gesamtvorstand, bis auf die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen, festgelegt.

## § 20

### Abteilungsausschüsse

- 1) Abteilungsausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Ist kein Ausschuss vorhanden nimmt der Leiter/Leiterin die Interessen der Abteilung allein wahr.

- 1) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## § 21

### Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 22

### Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §11.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 11 genannten Berufung.

### § 23

#### Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlichen mindestens zweimal einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### § 24

#### Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tag vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.

2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der jeweilige Schriftführer unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.



## § 25

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

2) Eine Fachabteilung kann nur sich selbst auflösen, und zwar nur in der Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dieser Abteilung. Bei Funktionsunfähigkeit kann der Vorstand eine Auflösung vornehmen. Die Auflösung muss ebenfalls mit  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

## § 26

### Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V., welcher es zugunsten des Sports zu verwenden hat.

## § 27

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Osnabrück, 29.04.2016

gez. Werner Tegeler

1. Vorsitzender

